

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865**

248 (20.10.1865)

# Beilage zu Nr. 248 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 20. Oktober 1865.

## Großbritannien.

**\* London, 15. Okt.** Der mehrerwähnte Notenwechsel zwischen der englischen und amerikanischen Regierung über konföderirte Kreuzer und Amerika's Entschädigungsansprüche an England besteht in fünf sehr langen Depeschen, welche die englische Regierung so eben veröffentlicht hat. Es handelt sich in ihnen um die bekannte Forderung der amerikanischen Regierung, daß England sich verantwortlich erklären solle für allen Schaden, welcher durch südstaatliche, in brittischen Häfen ausgerüstete Kreuzer der amerikanischen Handelsmarine zugefügt worden ist, somit um eine Forderung, deren Größe sich eben so wenig wie ihre Tragweite bemessen läßt. Obwohl das Wesentliche aus dieser Korrespondenz bekannt ist, dürfte es, weil sie eine große völkerrechtliche Frage zum Gegenstand hat, doch von Nutzen sein, den Beweis und Gegenbeweis zu folgen, die hier und drüben ins Feld geführt worden sind. Wir geben daher einen Auszug aus den Depeschen nach der „Köln. Ztg.“

Eröffnet wird der Briefwechsel durch eine vom 7. April datirte Depesche des amerikanischen Botschafters, Hrn. Adams, an Lord Russell, in welcher er diesem mittheilt, daß seine Regierung nicht umhin können werde, die brittische Regierung für die durch den berüchtigten Kreuzer „Shenandoah“ angerichteten Verwüstungen verantwortlich zu machen. Wohl erkannte die Ver. Staaten die Bemühungen der brittischen Regierung, ihnen ein Ziel zu setzen, willig an, und bezweifelten deren guten Willen nicht, die freundschaftlichen Beziehungen beider Staaten aufrichtig zu halten; doch stehe die Thatfache nun einmal fest, daß es der englischen Regierung nicht gelungen ist, dem Unwesen der Kreuzer ein Ende zu machen. Mit Ausnahme weniger Fälle — schreibt er — sind bisher sämtliche Verwüstungen durch südstaatliche Kreuzer, die England zu Gute kommen, von Fahrzeugen ausgegangen, die den Insurgenten aus englischen Häfen geliefert wurden. Es ist ohne Beispiel in der Weltgeschichte, daß dergleichen einem Staate geboten werden konnte, ohne die schwersten Verwicklungen nach sich zu ziehen; und wenn diese im gegebenen Fall nicht eintreten, so geschieht es bloß, weil die Ver. Staaten überzeugt sind, daß die brittische Regierung ihnen nicht feindlich gesinnt, sondern im Gegentheil ernstlich bemüht war, die bezüglichen Operationen der feindseligen Kreuzer zu hindern. Der Grundfehler jedoch, so fährt Hr. Adams fort, liege unverkennbar in der übereilten Anerkennung der Rebellen als Kriegführender von Seiten Englands, und diesem falle daher, trotz seines später bewiesenen guten Willens, die alleinige Verantwortlichkeit für den entstandenen Schaden anheim. Die Depesche schließt mit einem abermaligen Protest gegen diese Anerkennung und mit der Aufforderung, sie jetzt, wo sämtliche Häfen der Rebellen sich in der Gewalt der Ver. Staaten befinden, zurückzunehmen.

Darauf antwortete Lord Russell am 4. Mai im Wesentlichen Folgendes: Die Pflichten Großbritanniens gegen die Vereinigten Staaten nach den Verlusten zu bemessen, welche der Handel der letzteren erlitten habe, wäre ein unbilliges Beginnen. Es handle sich einfach um die Verantwortung der Frage, ob die brittische Regierung die Gebote des Völkerrechts und ihre eigenen Landesgesetze getreulich erfüllt habe oder nicht. Bekanntlich sei eine der ersten Maßregeln des Präsidenten Lincoln nach Ausbruch des Aufstandes die Bloßadeerklärung gegen sieben südstaatliche Häfen gewesen. Den Verkehr der Neutralen mit diesen verbot, habe er eben nur dadurch gekonnt, daß er die Südstaaten als Kriegführende anerkannte. Unter diesen Umständen sei der brittischen Regierung nur die Wahl frei gestellt geblieben, entweder die Bloßade anzuerkennen und ihre eigene Neutralität zu proklamieren, oder die Anerkennung der Bloßade zu verweigern und auf ihrem Verkehrsrecht mit dem Süden zu bestehen. Sie habe sich zu Ersterem, als dem gegen die Vereinigten Staaten gerechteren und freundlicheren Wege, entschlossen. Hätte sie die Kreuzer der Südstaaten als Piraten behandelt, dann hätte sie sich am Kriege betheiligt, dann hätte sie sie sogar schlimmer behandelt, als die Ver. Staaten, da viele

die gefangenen Rebellen jederzeit als Kriegsgefangene behandelt haben. Die erste Anerkennung sei somit von den Ver. Staaten ausgegangen, als sie das bloß kriegsführenden Parteien zusehende Bloßaderecht für sich in Anspruch genommen haben. Hätten sie dies nicht gethan, dann hätten sie auch kein Recht beiseite, ein einziges brittisches Schiff auf hoher See anzuhalten, und somit falle die Anschuldigung weg, daß England mit seiner Anerkennung einen übereilten Schritt gethan habe.

Was zunächst die Ausrüstung der Kreuzer in brittischen Häfen betreffe, sei Folgendes zu bemerken: Gegen den „Alabama“, dessen Auslaufen immer als Hauptlagepunkt angeführt werde, habe Hr. Adams am 22. Juli 1862 Beweismittel eingesandt und diesen zwei Tage später andere hinzugefügt. Am 29. sei der Regierung darüber von den Kronjuristen Bericht abgefaßt worden, aber am Morgen desselben Tages habe der „Alabama“ sich unter falschem Vorwande aus dem Staube gemacht. Noch heute sei es fraglich, ob die von Hrn. Adams gelieferten Beweise hinreichend hätten, das genannte Fahrzeug zu verurtheilen; doch davon abgesehen, könne der brittischen Regierung, wie aus den angeführten Daten hervorgehe, nimmermehr vorgeworfen werden, daß sie in der Erfüllung ihrer Pflicht faumselig gewesen. Habe doch selbst die amerikanische Regierung einen solchen Vorwurf nicht erhoben.

Im weiteren Verlauf der Depesche weist Lord Russell nach, daß die Ver. Staaten sich nie zu einer Entschädigung an Spanien und Portugal herbeilassen wollten, deren Verkehr durch die in Häfen der Ver. Staaten ausgerüsteten Kreuzer in ähnlicher Weise wie jetzt der amerikanischen geschädigt worden war. Der damalige Staatssekretär habe vielmehr erklärt, daß, nachdem die Regierung der Ver. Staaten alle ihr zu Gebote stehenden Mittel angewandt habe, um das Auslaufen von Kreuzern gegen ihr befreundete Nationen zu verhindern, sie sich nicht verpflichtet fühle, einzelne Ausländer für Verluste zu entschädigen, in Bezug auf welche die Ver. Staaten keine Kontrolle und Gerichtsbarkeit besäßen.

Wo es der brittischen Regierung möglich war, habe sie das Auslaufen von Kreuzern gehindert, so das der bekannten Widderhülle in Virenshead, weshalb sie im Parlament den Vorwurf habe anhören müssen, daß sie zu Gunsten der Ver. Staaten über das Landesgesetz hinausgegangen sei. In andern Fällen sei sie aus Mangel an Beweisen zu handeln nicht im Stande gewesen. Und nachdem Hr. Adams selber den guten Willen der Regierung anerkannt, frage es sich in der That nur noch, ob die brittische Regierung für Dinge verantwortlich gemacht werden könne, die sie aus besten Kräften zu hindern bemüht gewesen sei. Eine Verantwortlichkeit dieser Art sei in dem oben zitierten portugiesischen Falle von der Regierung der Ver. Staaten in bestimmter und auch gerechter Weise abgelehnt worden. Wenn England sie jetzt übernehmen sollte, so müßte es ja die Verantwortlichkeit übernehmen nicht allein für jedes aus einem seiner Häfen ausgelaufene Schiff, das später von den Südstaatlichen als Kriegsschiff benutzt wurde, sondern auch für jede an Bord eines südstaatlichen Fahrzeuges gefundene englische Munition oder Kanone. Solch unhaltbares Prinzip könne die amerikanische Regierung doch unmöglich vertreten.

Unbeirrt durch diese Schlussbemerkung der Russell'schen Depesche kommt Hr. Adams am 20. Mai auf denselben Gegenstand wieder zurück und sagt, da die Rückantwort aus Washington noch nicht zur Hand sein konnte, vorerst seine eigenen Ansichten auszusprechen. Er hält daran fest, daß die Anerkennung der Südstaaten als Kriegführende eine von Seiten Englands überleite Maßregel gewesen, insofern als damals kein einziges Schiff der Aufständischen aus dem Wasser geschwommen, der Krieg selber kaum erst begonnen habe. Eine Nothwendigkeit der Anerkennung könne somit durchaus noch nicht existirt haben. Frankreich habe im amerikanischen Befreiungskriege viel länger gewartet, bevor es die Vereinigten Staaten als Kriegführende anerkannte, und doch sei diese Anerkennung für England ein Hauptgrund gewesen, Frankreich Krieg zu erklären.

Was den „Alabama“ betreffe, so sei es Pflicht der brittischen Regierung gewesen, sich über die Bestimmung desselben Beweise zu verschaffen, nachdem ihr Verbauchgründe geliefert worden waren. Aber leider hätten die Beamten sich absichtlich faumselig und nachlässig in der Handhabung ihrer Amtspflichten gezeigt, und wenn immer das genannte Fahrzeug später in brittischen Häfen erschien, sei es als legitimer Kreuzer allerorts mit Freuden aufgenommen und bewirthet worden.

Die Darstellung Lord Russell's über das Verhalten der Ver. Staaten gegen Spanien und Portugal, so schreibt Hr. Adams, sei durchaus nicht korrekt. Weit entfernt, die Entschädigung prinzipiell zu verweigern, habe die Regierung der Ver. Staaten sie anerkannt und bei der allgemeinen Abrechnung mit Spanien auch beglichen. Was andererseits Portugal betreffe, so sei, nachdem dies einmal Klage wegen Ausrüstung von Kreuzern in Häfen der Ver. Staaten erhoben habe, das betreffende Gesetz sofort auf Anlaß des damaligen Präsidenten Madison abgeändert und zur Zufriedenheit Portugals verschärft worden, wogegen die brittische Regierung die Beschwerden der amerikanischen jederzeit damit abgefertigt habe, daß sie nicht gefonnen sei, ihre bestehenden Gesetze zu modifizieren. Somit erweise sich die von Lord Russell gezogene Parallele als unpassend für den vorliegenden Fall.

Erst im August folgte eine Erwiderung Lord Russell's auf die vorhergehende Depesche, somit in einer Zeit, wo die Niederlage des Südbundes entschieden war. Doch hat dieser Ausgang des Krieges an seinen früheren Ansichten über die angebliche Verantwortlichkeit Englands für den durch Kreuzer angerichteten Schaden nicht das Geringste geändert. Vielmehr wiederholt er ganz genau alle seine früheren Argumente dagegen und vermehrt sie mit einigen einschlägigen Bemerkungen. So unter Anderem folgender: Hr. Adams behauptete offenbar, daß die Ver. Staaten vollen Anspruch auf alle Rechte einer kriegführenden Partei besäßen, während Großbritannien keinen gerechten Anspruch besäße, das Recht der Neutralen zu üben. Lord Russell führt hierauf als Präcedenzfall das Verhalten der Ver. Staaten gegen die Republik Südamerika's an, welchem entsprechend von Seiten Englands die Anerkennung der Südstaaten als Kriegführender erfolgt sei. Dann kommt er auf die Parallele mit Portugal zurück, und weist nach, daß das jetzige englische Gesetz in Betreff der Ausrüstung von Kreuzern genau dem amerikanischen nachgebildet worden sei, welches der damalige Präsident Madison empfahlen und Hr. Adams eben gerühmt habe. Schließlich lehnt Lord Russell das in einer früheren Depesche von Hrn. Adams (23. Okt. 1863) gemachte Anerbieten eines Schiedsgerichtes höflich, aber entschieden ab, denn die beiden Fragen, ob England seine Neutralitätspflichten erfüllt habe und ob das englische Gesetz von den englischen Kronadvokaten richtig gedeutet worden sei, könne nimmermehr einem Dritten zur Entscheidung überlassen werden. Versände sich die englische Regierung dazu, dann würde sie ihrer eigenen Würde vergebend und die Stellung aller Neutralen in zukünftigen Kriegen gefährden. Andererseits sei sie bereit, in die Ernennung einer englisch-amerikanischen Kommission zu willigen, der die Untersuchung aller während des Krieges etwa entstandenen Ansprüche zugewiesen werden könnte.

Den Schluß der Korrespondenz bildet die Antwort des Hrn. Adams, die das Datum des 18. Sept. trägt. In derselben sagt er, die Bloßadeerklärung sei Folge, nicht Veranlassung der englischen Anerkennung gewesen; — wenn das Verfahren der brittischen Regierung als Regel angenommen werden sollte, werde der Vortheil später auf Seiten der Ver. Staaten sein; — über den Antrag einer Kommissionsernennung könne er, bis Entscheidung von Washington eintreffe, nur seine persönliche Meinung aussprechen, und diese laute dahin, daß er nicht gut annehmbar sei. Hr. Adams schließt mit der Hoffnung, daß die durch frühere Ereignisse erzeugte Verstimmung Amerika's gegen England sich mit der Zeit legen werde.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Hermann Kroenlein.

## Bekanntmachungen

aller Art  
in sämtliche deutsche, französische, englische, russische, dänische, holländische, schwedische etc. Zeitungen werden prompt zu dem Original-Insertionspreis ohne Anrechnung von Porti oder sonstigen Spesen besorgt und bei grösseren Aufträgen entsprechender Rabatt gewährt.

**Annoucenbureau**  
von Jagen & Fort in Leipzig.  
Unser neuester Zeitungs-Catalog nebst Insertionsstarke steht auf franco Verlangen gratis und franco zu Diensten.

## Feuerspritzen-Lieferung.

Die hiesige Stadtgemeinde beabsichtigt die Anschaffung einer neuen Feuerspritze (sog. Stadtspritze), und ladet hiermit die Herren Fabrikanten, welche die Lieferung derselben zu übernehmen gedenken, ein, ihre beschafflichen Angebote unter Anschluß der betreffenden Zeichnungen in kürzester Friste abzugeben.

Philippsburg, den 12. Oktober 1865.  
Der Gemeinderath.  
W o l l

## Gildenfab.

33.911. Nr. 822. Ziegelhäusern. (Jagdverpachtung.) Samstag den 28. d. M. werden wir die am 2. Februar 1866 nachfristet werdende Jagd in den Domänenwaldstrichen: Alter und neuer Karmelwald, Ledersberg, Hohenbü und Ringes, ver-

einigt in einen Jagdbezirk, von 6850 Morgen auf weitere 9 Jahre verpachten.  
Die Verhandlung findet auf dem Geschäftszimmer der großh. Domänenverwaltung Heideberg statt, und beginnt Nachmittags 3 Uhr.  
Ziegelhäusern, den 15. Oktober 1865.  
Großh. bad. Bezirksforstei.  
F ö h l i c h

## Mühlverkauf.

33.824. Meeröburg.  
Am Donnerstag den 26. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, wird die ararische obere Mühle am Niedbach zu Ueberlingen im Mühlgebäude selbst öffentlich zu Eigentum versteigert. Das ganze Anwesen besteht aus

- 1) einem zweistöckigen Wohnhaus und Mühlegebäude mit drei Mahlgängen und einem Gerbgang;
- 2) einem an das Mühlegebäude angebaute Wasserschöpf;
- 3) einer freistehenden Scheuer mit Stallung und angebauten Schweineställen;
- 4) einem Wajshaus;
- 5) einem Holzschopf;
- 6) 132<sup>2</sup> Ruthen Gausplatz und Hofstätte und 78<sup>2</sup> Ruthen Gemüsegarten.

Die Wasserkraft ist eine vorzügliche und es bleibt das Wasser, wie der gegenwärtige Stand am besten erkennen läßt, auch bei der größten Trockenheit nicht aus.

Da Ueberlingen einen sehr bedeutenden Fruchtmarkt hat, so kann neben der Kundenmüllerei zugleich ein gewinnbringender Mehlhandel betrieben werden. Bei der sehr beträchtlichen, nie verriegelten Wasserkraft würde indessen das Anwesen auch zu jedem andern größern Geschäftsbetrieb günstige Gelegenheit bieten.

Der Anschlag beträgt 7500 fl.  
Meeröburg, den 11. Oktober 1865.  
Großh. Domänenverwaltung.  
K r e u s

## 33.866. Gengenbach.

### Holzversteigerung.

Am Montag den 30. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr anfangend, läßt die Gemeinde Gengenbach im Kreuzwirthshaus zu Stroßbach folgende Holz gegen Zahlung vor der Abfuhr versteigern:

- 325 tannene Stämme,
- 120 Klöße,
- 15 Eichen,
- 4 Buchen.

Die Zusammenkunft ist vor dem Rathhause dahier. Gengenbach, den 13. Oktober 1865.  
Bürgermeisteramt.  
A b e l

33.813. Nr. 443. Gengenbach. (Holzversteigerung.) Aus den diesseitigen Domänenwaldungen werden mit Zahlungsefrist bis 1. Oktober 1866 versteigert,

Dienstag den 24. Oktober d. J. aus dem Distrikte Mooswald: 676 tannene Baumstämme, 4010 tannene Sägklöße, 1513 tannene Latenklöße, 2 buchene Klöße und 306 tannene Hopfenstangen.

Mittwoch den 25. Oktober d. J. aus dem gleichen Distrikte: 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter buchene, 417 Klafter tannene Scheitholz, 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter buchene, 29<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter tannene Prügelholz, 7600 buchene und tannene Bengelwellen, und 30 Loose Schlagraum.

Zusammenkunft an beiden Tagen Vormittags 9 Uhr im Anwesen des Wirthshaus zu Fabrik Nordrach.

Freitag den 27. Oktober d. J. aus dem Distrikte Hiltersbach: 440 tannene Baumstämme, 77 tannene Sägklöße, 60 tannene Baumstämme, 13 Klafter weichtannene Rinde, 30 Klafter buchene, 24 Klafter tannene Scheitholz, 118 Klafter buchene, 10 Klafter tannene Prügelholz, 1500 buchene, 800 tannene Bengelwellen und 25 Loose Schlagraum.  
Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Gasthaus

## zur Sonne dahier.

Gengenbach, den 12. Oktober 1865.  
Großh. bad. Bezirksforstei.  
M e j e l

33.878. Nr. 2963. Waldshut. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Johann Georg Stoll, Theresia, geb. Indictorfer, von Gengenbach, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betreffend, wurde durch die hiesige Urtheil vom 7. September d. J. die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.  
Waldshut, den 9. Oktober 1865.  
Großh. bad. Kreisgericht.  
S c h n e i d e r

33.915. Nr. 2823. Heidelberg. (Vermögensabsonderung.) In Sachen der Ehefrau des Kleidermachers Ludwig Burkard, Emma, geb. Klob, in Heidelberg gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urtheil zu Recht erkannt:

„Es sei das Vermögen der Klägerin von dem ihres Ehemannes abzulösen.“  
Heidelberg, den 7. Oktober 1865.  
Großh. bad. Kreisgericht als Zivilkammer.  
O b f i r e r

33.923. Nr. 4588. Mannheim. (Bekanntmachung.) Die Anwesenung der Elise Dppenheimer, geb. Stern, und des Herrnmann Stern in Mannheim, durch Varicus 23 d. d. selbst betr.

Auf gepflogene Vernehmung wird erkannt:

Das Erkenntniß des großh. Amtsgerichts Mannheim vom 1. September d. J., Nr. 12.960, besagend:

„Die Anwesenung der Ehefrau des Leopold Dppenheimer, Elise, geb. Stern, und des

Hermann Stern durch Handelsmann Baruch  
Es hab hier hat statt  
wird bestätigt, und hat folglich die Anweisung statt.  
Mannheim, den 13. Oktober 1865.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
Appellations-Senat I.  
Richter.

3.6.129. Nr. 17.024. Waldshut. (Auf-  
forderung.)  
J. E.  
der Gantmasse des Wilhelm Bau-  
von Menzschwand, Provofantin,  
gegen  
unbekannte Berechtigte, Provofantin,  
Ansprüche an ungefähr 4 Jauchert  
Waldboden in der Hammerbalde,  
Gemarkung Görtwühl, neben dem  
Pfarrwald und Aderswirth Ried-  
mattler betr.  
Beschluss.

Der frühere Bürgermeister Wilhelm Bauer von  
Menzschwand, nunmehr dessen Gantmasse, besitzt  
in der Gemarkung Görtwühl, f. a. Hammerbalde,  
ein Stück Wald von ca. 4 Jauchert, neben dem Pfarr-  
wald und Rentia Klebmattler. Da der Gemein-  
rath von Görtwühl wegen mangelnden Eintrags des  
Erwerbstitels im Grundbuch die Gewähr verweigert, so  
werden auf gestellten Antrag mit Bezug auf §§. 682  
ff. und 736 ff. B. O. alle diejenigen, welche dingliche  
Rechte, lehenrechtliche oder fiduciarische  
Ansprüche an obigen Wald haben oder zu haben  
glauben, aufgefordert, solche  
binnen 2 Monaten  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese An-  
sprüche für die Aufseheren im Verhältnis zu dem  
neuen Erwerber für erloschen erklärt würden.  
Waldshut, den 9. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
E. S. G. S. G.

3.6.130. Nr. 8134. Triberg. (Bekannt-  
machung.) Nachdem auf die diesseitige Aufforderung  
vom 10. Juli d. J. keine Einsprache erfolgt ist, so  
werden alle diejenigen, welche an die bezeichneten Eie-  
genheiten des Spitalfonds dingliche oder lehenrecht-  
liche oder fiduciarische Ansprüche hätten machen  
können, mit solchen dem gegenwärtigen Besitzer, bzw.  
neuen Erwerber gegenüber ausgeschlossen.  
Triberg, den 10. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Martin.

3.6.153. Nr. 5764. Buchen. (Veräu-  
mungskennntnis.)  
J. E.  
Franz Hemberger von Steinbach  
gegen  
unbekannte Eigenthümer,  
Aufforderung betr.  
Beschluss.

Unter Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom  
16. August d. J., Nr. 4485, werden die nichtangeme-  
deten lehenrechtlichen, fiduciarischen Rechte an  
dem Stück Wald, im sogenannten Teich, dem neuen  
Erwerber gegenüber für verloren erklärt.  
Buchen, den 14. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Heres.

3.6.176. Nr. 10.282. Staufen. (Schulden-  
liquidation.) Gegen Gebhard Dünzinger  
von Gollmüller haben wir Gant erkannt, und es  
wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsver-  
fahren Tagfahrt anberaumt auf  
Dienstag den 31. d. M.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer  
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse  
machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten  
Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der  
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,  
schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre  
etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte zu bezeich-  
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den  
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein  
Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nach-  
schlagsvergleich versucht werden, und es werden in  
Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Masse-  
pflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen-  
den als der Mehrheit der Erschienenen beitretend an-  
gesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-  
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden  
Gewalthaber für den Empfang aller Einbändigungen  
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst  
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-  
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn  
sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte  
des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen  
im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufent-  
haltort bekannt ist, durch die Post zugesendet  
werden.  
Staufen, den 16. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Leiblein.

3.6.182. Nr. 17.980. Bruchsal. (Schulden-  
liquidation.) Gegen den Portefeuldefabrikanten  
Richard Boltz von Bruchsal haben wir Gant erkannt, und  
es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vor-  
zugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Montag den 20. November d. J.,  
Vormittags 9 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer  
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse  
machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten  
Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der  
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,  
schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre  
etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte zu bezeich-  
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den  
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein  
Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nach-  
schlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug  
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers  
und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenen als der  
Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-  
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden  
Gewalthaber für den Empfang aller Einbändigungen  
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst  
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-  
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn  
sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte  
des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen  
im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufent-

haltort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.  
Bruchsal, den 17. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S. Taiger.

3.6.165. Nr. 7831. Wiesloch. (Schulden-  
liquidation.) Ueber das Vermögen des Georg  
Michael Fillingner von Wiesloch haben wir Gant  
erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vor-  
zugsverfahren auf  
Dienstag den 31. d. M.,  
früh 8 Uhr,  
auf diesseitiger Gerichtsanstalt angeordnet.  
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem  
Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen,  
werden daher aufgefordert, solche in der angelegten  
Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der  
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,  
schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich  
die etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte zu be-  
zeichnen, die der Anmeldende geltend machen will,  
mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder  
Anerkennung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und  
Gläubigerausschuss ernannt, ein Borg- und Nachsch-  
lagsvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf  
diese Ernennungen, sowie den etwaigen Borgvergleich,  
die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen  
beitretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger werden auf-  
gefordert, längstens bis zur Tagfahrt einen hier woh-  
nenden Zustellungsgehalthaber zu ernennen, da sonst  
alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung,  
als ob sie zugestellt oder eröffnet worden wären, nur  
an die Gerichtsstelle angeschlagen würden.  
Wiesloch, den 16. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S. Taiger.

3.6.141. Nr. 24.456. Freiburg. (Verbeiz-  
standung.) Andreas Fehrenbach von St. Peter  
wurde durch amtlichen Erkenntnis vom 29. August  
dieses Jahres wegen Geistes- und Gemüthschwäche im  
Sinne des L. N. S. 499 verbeizt und für ihn  
Schwiegermutter Josef Fehrenbach von dort als Ver-  
walter ernannt; Josef Fehrenbach von dort als Ver-  
walter wird aufgefordert,  
innerhalb Jahresfrist  
Nachricht von sich hierher gelangen zu lassen, widrigen-  
falls er für verstorben erklärt würde.  
Staufen, den 16. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Leiblein.

3.6.148. Nr. 10.270. Staufen. (Auffor-  
derung.) Baptist Müller von Krozingen ist im  
Jahr 1857 nach Amerika ausgewandert und hat seit  
dem Jahr 1858 keine Kunde mehr von sich gegeben.  
Der selbe wird aufgefordert,  
innerhalb Jahresfrist  
Nachricht von sich hierher gelangen zu lassen, widrigen-  
falls er für verstorben erklärt würde.  
Staufen, den 16. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Leiblein.

3.6.147. Nr. 5400. Gengenbach. (Ver-  
schönerungsbescheid.) Nachdem Basilius  
Benz von Obisbach in der mit öffentlicher Auf-  
forderung des großh. Bezirksamts vom 18. Mai v. J.,  
Nr. 2931, anberaumten Frist keine Nachricht von sich  
gegeben, wird derselbe hiermit für verstorben erklärt  
und ist sein Vermögen seinen nächsten Erben gegen  
Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz zu geben.  
Gengenbach, den 13. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bieffler.

3.6.136. Nr. 16.682. Waldshut. (Auf-  
forderung.) Die Wittwe des Schusters Leopold  
Ruffmann von Bingen hat um Einsetzung in  
den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres  
Mannes gebeten. Etwaige näher Berechtigte haben  
binnen 4 Wochen  
ihre Ansprüche dahier zu begründen, widrigenfalls  
dem Gesuch entsprochen wird.  
Waldshut, den 10. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S. Taiger.

3.6.149. Nr. 7290. Korb. (Aufforderung.)  
Die Wittve des verstorbenen Landwirths Ludwig  
Mischel von Korb hat um Einsetzung in die  
Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachge-  
sucht, welchem Gesuch entsprochen werden wird, wenn nicht  
innerhalb 4 Wochen  
Einsprache erhoben wird.  
Korb, den 14. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S. Taiger.

3.6.131. Nr. 14.335. Mannheim. (Auf-  
forderung.) Die Wittve des großh. Fiskus um Ein-  
weisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses des  
verstorbenen Heinrich Müller von Karlsruhe  
betet.  
Der großh. Fiskus hat um Einweisung in Besitz  
und Gewähr der Verlassenschaft der am 4. April l. J.  
zu Karlsruhe verstorbenen Wittve des Bureau-  
dieners Heinrich Müller, Wilhelmine, geborne Neu-  
brand, gebeten.  
Etwaige Einwendungen sind  
binnen 2 Monaten  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls diesem Gesuch  
entsprochen würde.  
Mannheim, den 6. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Siegler.

3.6.158. Durbach. (Erbborladung.) Zur  
Verlassenschaft des verstorbenen Michael Borro von  
Durbach ist dessen Tochter Maria Anna Borro als  
Erbe berufen.  
Da dieselbe abwesend und ihre Aufenthaltort unbekannt  
ist, so ergeht an sie hiermit die Aufforderung,  
binnen 3 Monaten  
zur Erbschaft sich zu melden und ihre Erbrechte geltend  
zu machen, widrigenfalls das Erbvormögen denjenigen  
zugewendet wird, denen es zugewendet wäre, wenn die  
gedachte abwesende Miterbin zur Zeit des Erbanfalls  
nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Appenweier, den 16. Oktober 1865.  
Der großh. Notar  
Kasnerberger.

3.6.134. Bretten. (Erbborladung.) Ro-  
dolph Dickschmann von Duerbach wurde laut Be-  
schlusses großh. Bezirksamts Bretten vom 20. Februar  
1864, Nr. 1585, für verstorben erklärt und sein Ver-  
mögen seinen nächsten Anverwandten gegen Sicher-  
heitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.  
Zu diesen Anverwandten gehören:  
Maria Anna Dickschmann, Elisabeth Dicksch-  
mann, Joseph Dickschmann, und Jakob Jos. Dicksch-  
mann, sämtliche von Duerbach, welche vor meh-  
reren Jahren nach Nordamerika ausgewandert und  
deren Aufenthaltort hier unbekannt ist.  
Sie oder ihre Rechtsnachfolger werden nun zur An-  
nehmung der Erbborladung  
mit Frist von drei Monaten  
unter dem Bedenken hiermit vorgeladen, daß, wenn sie  
sich während der gegebenen Frist nicht melden, ihr  
Erbvormögen denjenigen zugewendet wird, welchen es zu-  
gewendet wäre, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit  
der Verlassenschaftserklärung nicht mehr gelebt hätten.  
Bretten, den 13. Oktober 1865.  
Der großh. Notar  
Kilian.

3.6.135. Bretten. (Erbborladung.) Die  
Kinder des am 1. Februar 1839 in Pfladerbach ge-  
storbenen Franz Christoph Deimling von Wöflin-  
gen, nämlich: Johann Christof und Marie Gertrude  
Deimling, sind zur Erbschaft an dem hierlands sich  
befindenden Nachlasse ihres verstorbenen Vaters berufen.  
Da sie schon vor mehreren Jahren nach Nordamerika  
ausgewandert und ihr Aufenthaltort hier unbekannt  
ist, werden sie oder ihre Rechtsnachfolger zur Empfang-  
nahme ihres Erbtheils  
mit Frist von drei Monaten  
unter dem Bedenken hiermit vorgeladen, daß, wenn sie  
sich während der gegebenen Frist nicht melden, ihr  
Erbvormögen denjenigen zugewendet werden müsse, welchen  
es zugewendet wäre, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit  
des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.  
Bretten, den 13. Oktober 1865.  
Der großh. Notar  
Kilian.

3.6.124. Buchen. (Öffentliche Ladung.)  
Mar. Babette, Elise und Rannette Gole-  
schmitt, alle nach Amerika ausgewandert, sind zur  
Erbschaft ihres im März 1863 verstorbenen Vaters  
Edele Schmidt von Hainbach berufen.  
Die Genannten werden nun mit Frist von  
drei Monaten  
mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß, wenn  
sie sich während der gegebenen Frist nicht melden, die  
Erbschaft denjenigen zugewendet werden müsse, welchen  
es zugewendet wäre, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit  
des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Buchen, den 10. Oktober 1865.  
Großh. Notar  
S. Taiger.

3.6.127. Mannheim. (Erbborladung.)  
Babette Müller, gebeliche Sauerwein, zuletzt  
in Besitz wohnhaft, und Johann Müller, Beide  
von hier, sind zur Erbschaft auf Ableben ihrer Mut-  
ter, väterlicher Johann Müller's Witwe, Aloise,  
geborne Keller dahier, berufen.  
Dieselben werden hiermit aufgefordert,  
innerhalb drei Monaten  
vor dem unterzeichneten Notar zur Erbborladungs-  
handlung zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft  
denjenigen zugewendet werden würde, welchen es zu-  
gewendet wäre, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des  
Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Mannheim, den 14. Oktober 1865.  
Notar S. Taiger.

3.6.169. Nr. 14.312. Rodelzell. (Zahn-  
dung.) Wir bitten um Erhebung und Mittheilung  
über den Aufenthaltort des in einer hier anhängigen  
Untersuchung als Zeugen zu vernehmenden Gehilfen-  
bau-Arbeiters und Bergbegleiters Donat Bernhardt  
von Junden (Eitel).  
Unter Erheben vom 10. d. M. wegen Ermittlung  
des Aufenthaltorts des Joseph und Pasqual Bailoni  
und Joseph Civelli wird zurückgenommen.  
Rodelzell, den 16. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S. Taiger.

3.6.155. Nr. 10.420. Emmendingen. (Auf-  
forderung.) August Sindlinger von Gischfetten,  
wegen Refraktion,  
Der dem 2. Dragonerregiment Markgraf Maximilian  
zugehörte August Sindlinger von Gischfetten  
hat sich der Erfüllung seiner Militärpflicht durch un-  
erlaubte Entfernung aus seiner Heimath entzogen.  
Der selbe wird aufgefordert, sich  
binnen 4 Wochen  
dahier oder bei seinem Kommando zu stellen, widri-  
genfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafver-  
fahrens wegen Refraktion beantragt würde. Das Ver-  
mögen des August Sindlinger wird andurch mit  
Beschlage belegt.  
Emmendingen, den 15. Oktober 1865.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Dr. Pfeiffer.

3.6.166. Nr. 9755. Säckingen. (Auf-  
forderung.) Der dem 1. Dragonerregiment in  
Mannheim zugehörte Refrakt Wilhelm Kauder von  
Oberhof hat sich vor seiner Einberufung zum Militär-  
dienst aus seiner Heimath heimlich entfernt. Der selbe  
wird aufgefordert, sich  
binnen 4 Wochen  
entweder dahier oder bei seinem vorgeschriebten Kommando  
zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen  
Strafverfahrens wegen Refraktion gegen ihn beantragt  
werden würde.  
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlage belegt.  
Säckingen, den 16. Oktober 1865.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Kopp.

3.6.168. Nr. 8031. Achern. (Aufforde-  
rung.) Franz Josef Fischer von Seebach hat sich  
vor längerer Zeit von seiner Heimath entfernt, und ist  
sein derzeitiger Aufenthalt unbekannt.  
Da derselbe als Konstruktionspflichtiger zum 2. Dra-  
gonerregiment Markgraf Maximilian in die Garnison  
Karlsruhe einberufen werden will, so wird er aufge-  
fordert,  
binnen 6 Wochen  
sich hier oder bei obigem Regimentekommando zu  
stellen, ansonst die Einleitung des gerichtlichen Straf-  
verfahrens wegen Refraktion gegen ihn beantragt  
werden würde.  
Achern, den 17. Oktober 1865.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Tilger.

3.6.144. Nr. 8103. Weersburg. (Erkennt-  
nis.) J. U. S. gegen Justizrath Robert Ehrat von  
Markdorf wegen Delation wird auf gegenseitige Haupt-  
verhandlung zu Recht erkannt: Robert Ehrat von  
Markdorf sei der Delation für schuldig zu erklären,  
und deshalb zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie in  
die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu verurtheilen.  
Weersburg, den 7. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Stetten.

3.6.142. Nr. 9213. Kenzingen. (Urtheil.)  
In Anklagesachen gegen den Soldaten Wilhelm  
Wagner von Kiesel, wegen Delation, wird auf ge-  
genseitige Hauptverhandlung zu Recht erkannt:  
Der Angeklagte Wilhelm Wagner von Kiesel  
sei der Delation schuldig, deshalb — seine  
persönliche Bestrafung vorbehalten — zu einer  
Geldstrafe von 1200 fl., zur Ertragung der Kos-  
ten des Strafverfahrens und Vollzugs zu ver-  
urtheilen.  
Dieses Urtheil wird dem nächstigen Angeklagten  
hiermit verhängt.  
Kenzingen, den 11. Oktober 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Jungmann.